Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39388

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

chen und wurde auf die beiden Sommersemester 1938 und 1939 verteilt. Die erste Kurshälfte fand in der Zeit vom 22. April bis 10. November 1938 mit Ferienunterbrechung von sechs und zwei Wochen (11. Juli bis 21. August und 3. bis 16. Oktober) statt. Die zweite Hälfte wurde in die Zeit vom 24. April bis 11. November 1939 gelegt. Der Unterricht ist unentgeltlich; dagegen haben die Schülerinnen als Beitrag an die Ausgaben des Staates für Beköstigung der Konviktverwaltung ein Kostgeld von Fr. 14.— pro Woche zu vergüten.

Über die Wahlart der Arbeitslehrerinnen faßte der Regierungsrat am 10. Februar 1939 folgenden Beschluß: „Die Gemeindeschulkommissionen haben das Recht, freigewordene oder neuerrichtete Arbeitsschulen ohne Ausschreibung einer bereits gewählten Arbeitslehrerin bis zu 18 Wochenstunden zu übertragen."

Haushaltungsschulen. Im Gesetz vom 16. Dezember 1934 ist vorgesehen, daß der hauswirtschaftliche Unterricht entweder als „Hauswirtschaftlicher Unterricht im 8. Schuljahr" einer Haushaltungslehrerin übertragen wird, ähnlich wie der Handarbeitsunterricht einer Arbeitslehrerin, oder im „Hauswirtschaftlichen 8. Schuljahr" einer besonders ausgebildeten Lehrerin, welche auch die übrigen Schulfächer zu erteilen hat. Das „Hauswirtschaftliche 8. Schuljahr" wurde in folgenden Gemeinden und Schulkreisen eingeführt: Derendingen, Kriegstetten, Zuchwil, Mümliswil, Neuendorf, Oensingen, Wolfwil, Olten, Wangen und Trimbach. In den übrigen Schulkreisen und für die Bezirksschülerinnen wird der hauswirtschaftliche Unterricht im letzten Schuljahr als besonderes Fach erteilt. Neue Schulen wurden errichtet in Messen, Mühledorf und Schnottwil für den Schulkreis Bucheggberg, in Matzendorf, Mümliswil, Neuendorf (Schulkreis Gäu), Wolfwil, Däniken, Lostorf, Niedererlinsbach, Obergösgen, Trimbach, Dornach, Mariastein, Bärschwil und Kleinlützel.

Schulschrift. In beinahe allen Bezirken des Kantons fanden im Schuljahre 1938/39 Einführungskurse in die neue Schweizerschulschrift statt. Die Leitung dieser Kurse lag in den Händen von speziell hiefür vorbereiteten Lehrern aus den betreffenden Bezirken. Da der Staat an der Vereinheitlichung der Schulschrift ein großes Interesse hat, gingen die Kosten der jeweiligen Kursleitung zu Lasten des Staates.

Kanton Baselstadt. [1])

Wir stellen zunächst, wie üblich, die Gesetze und Vorlagen an den Großen Rat und die wichtigsten Verordnungen, Ordnungen und Reglemente zusammen:

---

[1]) Jahresbericht 1938 des Erziehungsdepartementes.

Vorlagen an den Großen Rat. In seiner Sitzung vom 14. Oktober 1938 überwies der Große Rat den Bericht des Regierungsrates über den Anzug Dr. A. Oeri und Konsorten betreffend bessere Wahrung der Elternrechte gegenüber den Staatsschulen an eine elfgliedrige Kommission. — In der Sitzung des Großen Rates vom 11. Mai 1939 wurde in erster Lesung eine vom Regierungsrat vorgeschlagene Abänderung des Gesetzes über die Pensionierung der Staatsangestellten angenommen, die dahingeht, daß die bisherige Praxis gesetzlich festgelegt und bestimmt werden soll, daß ein Staatsangestellter nach Vollendung seines 65. Altersjahres (die weiblichen Staatsangestellten nach Vollendung des 60. Altersjahres) seine Demission einreichen muß. Die finanzielle Belastung dieser vorzeitigen Pensionierung ist nach Ansicht des Finanzdirektors durchaus tragbar. Durch die Gesetzesänderung soll die seit drei Jahren durchgeführte Praxis sanktioniert werden.

Weitere gesetzgeberische Tätigkeit. Der Regierungsrat erteilte am 22. Februar 1938 dem vom Erziehungsrat am 31. Januar 1938 erlassenen „Reglement für die Ergänzungsprüfung von Mittel- und Oberlehrern für den Unterricht in Wirtschafts- und Rechtslehre an Gewerbeschulen“ die Genehmigung.

Da § 16 der „Ordnung für das Kantonale Lehrerseminar und die in Verbindung mit ihm organisierten Lehrerbildungskurse“ vom 9. März 1932 bestimmte, daß kein Kursgeld für den ordentlichen Besuch der Lehrerbildungskurse erhoben werde, durch die Schulgeldverordnung vom 4. Mai 1936 jedoch auch ein Schulgeld für die Besucher der Lehrerbildungskurse eingeführt worden war, mußten die Bestimmungen der Seminarordnung entsprechend abgeändert werden. Der Erziehungsrat genehmigte am 30. Mai 1938 die neue Fassung des § 16 der Seminarordnung; die regierungsrätliche Genehmigung des Erziehungsratsbeschlusses erfolgte am 18. Juni 1938.

Am 9. Dezember 1938 genehmigte der Erziehungsrat die von der Inspektion der Frauenarbeitsschule vorgelegten Entwürfe zu neuen Studienplänen für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen.

Der von der Seminarkommission ausgearbeitete Entwurf zum Erlaß neuer allgemeiner Bestimmungen über Ausbildung, Diplome und Ausweise für Lehrer der Schulen von Baselstadt als Ersatz der im Januar 1929 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über Diplome und Ausweise für Fachlehrer der Schulen von Baselstadt wurde vom Erziehungsrat am 9. Dezember 1938 genehmigt.

Der Erziehungsrat genehmigte am 4. März 1938: Neue Unterrichts- und Lehrpläne für die Kurse zur Ausbildung von Lehrtöchtern im Verkäuferinnenberuf an der Frauenarbeitsschule; am 25. März 1938: eine Abänderung des Unterrichtsplanes vom

8. März 1935 für den Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen; eine Abänderung des Unterrichtsplanes vom 8. März 1935 für den Kurs zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen; eine Abänderung der Studienpläne vom 25. Mai 1936 für die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen; am 22. August 1938: das Lehrziel für das Unterrichtsfach „Kunstbetrachtung" bei den Lehrerbildungskursen; am 9. Dezember 1938: den neuen Lehrplan der Maturitätsabteilung der Kantonalen Handelsschule (Stundentafel, Lehrziele und Lehrstoff).[1])

Die seit einiger Zeit im Gange befindliche Revision der Amts- und Dienstordnungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter aller Verwaltungsabteilungen des Erziehungsdepartementes konnte im Jahre 1938 vorläufig durch die Vorlage von 59 neuen Amts- und Dienstordnungen abgeschlossen werden.

Die wichtigsten Beschlüsse und Verfügungen betreffen nachfolgend genannte Schulfragen.

Eingehend befaßten sich die Leitung des Kantonalen Lehrerseminars und die Erziehungsbehörden mit der Frage der Einschränkung der Lehrerbildung. Am 10. Januar 1938 stimmte der Erziehungsrat einem Antrag der Seminarkommission zu, es seien angesichts des großen Zudrangs zum Seminarkurs 1938/39 zirka 12 Bewerber nicht zur theoretischen Ausbildung zuzulassen. Ferner wurde die Seminarkommission mit der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen über den Erlaß von Richtlinien für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen numerus clausus und für das dazu nötige Ausleseverfahren, sowie weiter über die Neuordnung der Aufnahmebedingungen für alle Lehrerbildungskurse beauftragt.[2]) Außerdem wurde das Erziehungsdepartement mit der Durchführung von Verhandlungen mit den zuständigen Organen der Universität über den Erlaß von Maßnahmen zur Eindämmung des starken Zudranges zum Mittel- und Oberlehrerkurs beauftragt.[3])

---

[1]) Am 17. Dezember 1938 erfolgte durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Anerkennung der Subventionsberechtigung der kantonalen Handelsschule auf Grund dieses Lehrplanes.

[2]) Entsprechend einem Antrag der Seminarkommission wurde durch Beschluß des Erziehungsrates vom 23. September 1938 die Zahl der Teilnehmer des im Frühjahr 1939 beginnenden Kurses zur Ausbildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen außerordentlicherweise auf 21 festgesetzt (bisher 15).

[3]) In der Sitzung vom 17. Oktober 1938 erließ der Erziehungsrat einschränkende Bestimmungen über die Aufnahme von Kandidaten in den einjährigen Seminarkurs für Mittel- und Oberlehrer in der Meinung, daß diese außerordentliche Maßnahme nur so lange bestehen bleiben soll, als es die außerordentlichen Verhältnisse erheischen.

Am 17. Oktober 1938 behandelte der Erziehungsrat Vorschläge der Leitung des Kantonalen Lehrerseminars über den Schutz der einheimischen Lehrkräfte und stimmte ihnen nach ausführlicher Diskussion zu mit der Maßgabe, daß diese Regelung vorläufig auf die Dauer von drei Jahren gelten soll. Danach können Lehrer mit außerkantonalem Mittel-, Ober- oder Fachlehrerpatent (Sekundarlehrer, Bezirkslehrer, Gymnasiallehrer) nur dann an einer öffentlichen Schule des Kantons Baselstadt angestellt werden, wenn ihre Ausbildung nach Umfang und Dauer den in Basel für die betreffende Schulstufe geltenden Anforderungen entspricht und wenn sie wenigstens während zwei Jahren an einer auswärtigen staatlichen Schule in fester Anstellung sich bewährt haben. Für Primarlehrer gilt als Bedingung der Anstellung an einer öffentlichen Schule des Kantons Baselstadt der Besitz des Basler Lehrerpatentes. Inhaber eines Lehrerpatentes, die nicht Basler Bürger oder vor ihrer Berufsausbildung nicht wenigstens zwei Jahre im Kanton ansässig waren oder die nicht ein Basler Gymnasium absolviert haben, können bis auf weiteres nicht an einer öffentlichen Schule des Kantons Baselstadt angestellt werden, außer wenn sie wenigstens während zwei Jahren sich in einer auswärtigen staatlichen Schule in fester Anstellung bewährt haben. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Ausnahmen von obiger Regelung nach Einholung eines Berichtes der Inspektion vom Erziehungsrat bewilligt werden.

Auf Grund eines Berichtes des Erziehungsdepartementes erklärte sich der Regierungsrat am 2. September 1938 mit der Durchführung eines dritten Gesamtkurses der Maturitätskurse für Berufstätige (Herbst 1939 bis Herbst 1943) einverstanden. Gleichzeitig beschloß er, daß die Frage der definitiven Eingliederung der Maturitätskurse für Berufstätige in das öffentliche Schulwesen erst nach Vorlage weiterer Erfahrungen entschieden werden soll.

Der zwischen dem Erziehungsdepartement der Kantone Baselstadt und Solothurn abgeschlossenen „Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Solothurn in die baselstädtischen Schulen“ wurde vom Regierungsrat am 22. April 1938 die Genehmigung erteilt.

Die von der Leitung der Frauenarbeitsschule und der Fachinspektorin für den Handarbeitsunterricht unterbreiteten Vorschläge über die Abänderung der Bestimmungen betreffend die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen wurde vom Erziehungsrat am 9. Dezember 1938 gutgeheißen. Nach den neuen Bestimmungen ist die Erwerbung des Arbeitslehrerinnendiploms Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung als Gewerbelehrerin in den Gewerbelehrerinnenkursen für Wäscheschneiderei, Stricken und

Häkeln, Filet- und verwandte Handarbeiten. Diese Regelung gilt nicht für die Zulassung zu den Gewerbelehrerinnenkursen für Damenschneiderei, Knabenschneiderei, modische Arbeiten und Glätten.

Am 2. September 1938 setzte der Erziehungsrat als Zeitpunkt für die Eröffnnug des nächsten Kurses zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen den Beginn des Schuljahres 1941/42 fest in der Meinung, daß ausnahmsweise 20 Teilnehmerinnen aufgenommen werden sollen.

Gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 4. März 1938 wurde als Zeitpunkt für die Eröffnung des nächsten Kurses zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen der Beginn des Schuljahres 1939/40 bestimmt.

*

Basler Schulausstellung. Institut für Behandlung neuzeitlicher Erziehungs- und Unterrichtsfragen. Das Institut hat im Jahre 1938 die sechs folgenden Veranstaltungen durchgeführt: 1. Kurs: Dr. H. Meng „Gehirn und Seele". 2. Schriftkurs: Bewegungsschulung (P. Hulliger). 3. Zeichnen (Schreib- und Zeichenlehrervereinigung). 4. Handarbeit an unsern Mädchenschulen. 5. Jugend und Naturschutz. 6. Nationale Erziehung.

Besondere Bedeutung kam der letzten dieser Veranstaltungen zu. Für die Eröffnung, bei der Prof. Dr. Karl Meyer, Zürich, über die Gegenwartslage der Demokratie sprach, war der Besuch für alle Lehrkräfte obligatorisch erklärt worden; ferner hatten Einladungen erhalten die basellandschaftliche Lehrerschaft, die Basler Lehramtskandidaten, sowie die obersten Klassen der Gymnasien und der Kantonalen Handelsschule. Die Versammlung, von zirka 1700 Personen besucht, nahm einen eindrucksvollen Verlauf. Die Gesamtbesucherzahl des Institutes betrug 15,943. Das Institut hat auch im vergangenen Jahr seine Aufgabe, der Lehrerfortbildung zu dienen und Behörden und Eltern über die Bestrebungen der neuzeitlichen Schule zu orientieren, in vorbildlicher Weise bewältigt.

Kanton Baselland.

Die Arbeit am neuen Schulgesetz ist nun dem Ende zu gediehen. Der Regierungsrat legte dem Landrat am 6. Januar 1939 den 86 Paragraphen enthaltenden Entwurf zur ersten Lesung vor.[1]) Dieser enthält als wichtigste Neuerung die Späterlegung des Schuleintrittsalters, die Verlängerung der achtjährigen Schulzeit um einen einjährigen obligatorischen Fortbildungskurs für Töchter und Jünglinge, den Ausbau der Kindergärten, die Herab-

[1]) Siehe auch Archiv 1938, S. 197 f.